

Adam Estriche, Inh. Adem Kartal
Am Heilbrunnen 83
72766 Reutlingen

Tel.: 07121/1592580
E-Mail: info@adam-estriche.de
Web: www.adam-estriche.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Bauleistungen der Firma Adam Estriche, Inh. Adem Kartal

Estrich-, Abdichtungs-, Dämm- und Beschichtungsarbeiten | Stand: Mai 2026

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Verträge, die zwischen Adam Estriche, Inh. Adem Kartal (nachfolgend "Auftragnehmer") und dem Auftraggeber über die Erbringung von Estrich-, Abdichtungs-, Dämm- und Beschichtungsarbeiten sowie damit verbundene Leistungen abgeschlossen werden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) als auch gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).

§2 Vertragsschluss

1. Der Vertrag ist ein Werkvertrag gem. §§ 631 ff. BGB. Die Abrechnung der Bauleistungen erfolgt nach den Regelungen der VOB/C (DIN 18363). Die VOB/B wird nicht vollständig einbezogen; einzelne Regelungen können abweichend vereinbart werden.
2. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote ist der Auftragnehmer vier Wochen gebunden.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung, Beginn der Ausführung oder beiderseitige Unterzeichnung des Werkvertrages.
5. Alle Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§3 Vertragsbestandteile und Leistungsumfang

1. Vertragsbestandteile sind, soweit vorhanden, Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse sowie sonstige technische Unterlagen, soweit sie im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden.
2. Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot sowie der Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer erbringt insbesondere folgende Leistungen:
 - Estricharbeiten: Zement-, Calciumsulfat-, Heiz-, Industrie- und Trockenestrich; Gefälleestrich für Nass- und Außenbereiche
 - Abdichtungsarbeiten: Abdichtung gegen Bodenfeuchte, nicht drückendes und drückendes Wasser gem. DIN 18195; Balkon-, Terrassen- und Flachdachabdichtungen
 - Dämmarbeiten: Einbau von Tritt-, Wärme- und Schallschutzplatten; Perimeterdämmung; Dämmschichten gem. GEG
 - Beschichtungsarbeiten: Epoxidharz-, Polyurethan- und Dispersionsbeläge; Versiegelungen und Imprägnierungen von Unterböden und Industrieböden
3. Nicht im Angebot enthaltene Mehrleistungen und Sonderwünsche sowie Mehrkosten, die sich erst vor oder während der Bauzeit herausstellen, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen.
4. Bei Schichtwassergefahr, Bodendruck unter 0,20 N/mm², schweren oder felsigen Böden sowie bei höheren, tieferen oder nicht waagerechten Terrains kann eine Zusatzkostenermittlung erst bei Baubeginn erfolgen und ist im derzeitigen Preis nicht enthalten.
5. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder behördlichen Auflagen beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen dem Auftraggeber zumutbar sind.

§4 Preise und Festpreis

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

2. Nach Wirksamwerden des Vertrages ist der vereinbarte Preis für 1 Monate unverändert gültig, sofern der Auftraggeber die ihm obliegenden Voraussetzungen (baureifer Zustand, Genehmigungen, Finanzierungssicherstellung) erbracht hat.
3. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor oder verzögert sich der Baubeginn durch höhere Gewalt oder den Auftraggeber, kann die Preisbindung aufgehoben und der Preis an die gültige Preisliste angeglichen werden.
4. Mehrmengen bis zu 10 % der ausgeschriebenen Mengen berechtigen den Auftragnehmer zur entsprechenden Anpassung der Vergütung ohne gesonderte Ankündigung.
5. Sofern sich die Kosten für wesentliche Materialien (insbesondere Zement, Estrichmörtel, Dämmstoffe, Energieträger) zwischen Angebotsdatum und Leistungserbringung um mehr als 10 % erhöhen und dies auf allgemeinen Marktentwicklungen, behördlichen Maßnahmen oder höherer Gewalt beruht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Die Preissteigerung wird durch geeignete Belege (z. B. Lieferantenrechnungen, Marktpreisindizes) nachgewiesen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich, bevor die Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

§5 Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Gesamtpreis ist entsprechend dem Baufortschritt zu zahlen. Die Zahlungsabschnitte werden individuell festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 5 Kalendertage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Bei Aufträgen über 5.000 EUR (netto) ist der Auftragnehmer berechtigt, folgende Abschlagszahlungen zu verlangen: 30 % bei Baubeginn, 40 % nach Fertigstellung der Hälfte der Leistungen, 25 % nach Fertigstellung sowie 5 % nach Abnahme.
3. Erhöht sich die gesetzliche Mehrwertsteuer, erhöht sie sich im Verhältnis zwischen den Parteien für alle nach Inkrafttreten der Steueränderung folgenden Abschlagsforderungen entsprechend.
4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte) berechnet. Ein weitergehender Verzugserschadensersatz bleibt vorbehalten.
5. Sofern im Werkvertrag oder Angebot ausdrücklich vereinbart, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Skonto bei Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist. Skonto wird ausschließlich auf die Schlussrechnung gewährt, sofern alle Abschlagsrechnungen fristgerecht bezahlt wurden und kein beidseitig anerkanntes Aufmaß aussteht.

§6 Mitwirkungspflichten des Bestellers / Baureifes Grundstück

1. Der Auftraggeber hat alle für die Ausführung erforderlichen Vorleistungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen, insbesondere:
 - Bereitstellung eines baureifen, geräumten und zugänglichen Bauplatzes; Bauplatz frei von Hindernissen, anfahrbereit für schwere Baufahrzeuge
 - Sicherstellung der Energieversorgung: Baustromkasten mit 380 V sowie Wasseranschluss auf dem Bauplatz vor Baubeginn; Verbrauchskosten trägt der Besteller
 - Vorlaufzeit für den Bauplatzzugang an Werktagen 7:00–19:00 Uhr ohne Behinderung
 - Rechtzeitige Übergabe prüffähiger Unterlagen (Pläne, Baugenehmigungen, Statik)
 - Beschaffung der Baugenehmigung und etwaiger behördlicher Genehmigungen vor Baubeginn; Vorlage unaufgefordert
 - Sicherstellung geeigneter Temperaturen (mind. +5 °C beim Estricheinbau) und Schutz vor vorzeitiger Austrocknung
 2. Alle anfallenden Gebühren und Kosten für Genehmigungs- und Prüfungsverfahren sowie Einmessungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen und nicht im Vertragspreis enthalten.
 3. Verzögerungen aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Entstehende Mehrkosten durch Wartezeiten oder Wiederholungsfahrten werden als Stundenlohn von mindestens 55,00 EUR netto je Arbeitsstunde zuzüglich Anfahrtskosten berechnet.
 4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, fertiggestellte Leistungen bis zur Abnahme vor Beschädigungen zu schützen – insbesondere vor Frost, Feuchtigkeit und mechanischer Belastung durch Folgegewerke.
 5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schützenswerten Bauteile im Arbeitsbereich des Auftragnehmers vor Baubeginn auf eigene Kosten fachgerecht abzudecken und abzukleben. Als schützenswert gelten insbesondere:
 - Sichtoberflächen aller Art (Sichtbeton, Sichtmauerwerk, dekorative Wandflächen, Putzflächen)
 - Bodentiefe Fenster, Fensterbänke und Glasflächen
 - Haustüren, Zimmertüren, Zargen und Türrahmen
 - Alle sonstigen Bauteile und Oberflächen im Bereich von Fußbodenoberkante bis 1,00 m Höhe
- Kommt der Auftraggeber dieser Schutzpflicht nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Baubeginn bis zur ordnungsgemäßen Absicherung zu verweigern oder den erforderlichen Schutz auf Kosten des Auftraggebers selbst vorzunehmen. Schäden an nicht oder unzureichend geschützten Bauteilen, die im Rahmen der üblichen und vertragsgemäßen Bauausführung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Untergrund vor Baubeginn auf seine Eignung für die vereinbarte Estrichkonstruktion prüfen zu lassen. Dies umfasst insbesondere die Prüfung auf ausreichende Tragfähigkeit (mind. 0,20 N/mm²), Ebenheit, Feuchtigkeitsgehalt sowie die Freiheit von Verunreinigungen, die die Haftung oder Qualität des Estrichs beeinträchtigen können (gem. DIN 18560). Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Untergrund vor Baubeginn zu prüfen und bei festgestellten Mängeln den Baubeginn zu verweigern. Werden Untergrundmängel erst nach Baubeginn erkennbar, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Schäden am Estrich, die auf einem mangelhaften oder nicht geeigneten Untergrund beruhen, den der Auftraggeber zu vertreten hat, begründen keine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

§7 Ausführungsfristen

1. Vereinbarte Ausführungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet wurden.
2. Lässt sich eine Fertigstellungsfrist infolge von uns nicht beherrschbarer Umstände (höhere Gewalt, Arbeitskampf, Lieferengpässe, behördliche Maßnahmen) nicht einhalten, verlängert sie sich angemessen. Der Auftraggeber wird umgehend informiert.
3. Im Fall des Leistungsverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene schriftliche Nachfrist zur Fertigstellung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann er zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Wird der Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Ausführung seiner Leistungen gehindert (z. B. fehlende Vorleistungen anderer Gewerke, nicht zugängliche Baustelle, fehlende Materiallieferungen durch den Auftraggeber), ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Behinderungsanzeige gem. § 6 VOB/B analog). Die Ausführungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Mehrkosten durch behinderungsbedingte Wartezeiten, Wiederholungsfahrten oder Umplanung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§8 Ausführung und Abnahme

1. Voraussetzung für den Baubeginn ist die Erfüllung aller Mitwirkungspflichten gem. §6 sowie ggf. der Nachweis der Finanzierungssicherstellung.
2. Wir beachten bei der Ausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir rechtzeitig bestellt haben, verschiebt sich ein vereinbarter Fertigstellungstermin entsprechend.
3. Bei Fertigstellung sind beide Parteien berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen und – mit einer Vorlauffrist von 7 Werktagen – einen Abnahmetermin zu bestimmen. Erscheint die jeweils andere Partei nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.
4. Eine Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt und keine wesentlichen Mängel innerhalb von 12 Werktagen schriftlich rügt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
5. Mit der Abnahme geht die Leistungsgefahr auf den Auftraggeber über und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen.
6. Belegreife und Trocknungszeiten: Estrichkonstruktionen dürfen erst nach Erreichen der Belegreife mit Bodenbelägen, Fliesen oder sonstigen Folgegewerken belastet werden. Die Belegreife richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 18560, Zement-Estrich CM-Wert ≤ 2,0 %; Calciumsulfat-Estrich CM-Wert ≤ 0,5 % bzw. 0,3 % bei Fußbodenheizung). Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass Folgegewerke den Estrich erst nach nachgewiesener Belegreife belasten. Eine Freigabe durch den Auftragnehmer ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung durch das belagende Gewerk.
7. Heizestrich / Fußbodenheizung: Bei Estrichen auf Fußbodenheizung übergibt der Auftragnehmer nach Fertigstellung ein Aufheizprotokoll gemäß den Herstellervorgaben und den anerkannten Regeln der Technik (BEB-Merkblatt, DIN EN 1264). Das erstmalige Aufheizen der Fußbodenheizung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber oder dem von ihm beauftragten Heizungsbauer nach den Vorgaben des Aufheizprotokolls. Schäden am Estrich, die durch unsachgemäßes oder verfrühtes Aufheizen entstehen, begründen keine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.
8. CM-Messung vor Belegung: Vor dem Aufbringen von Bodenbelägen empfiehlt der Auftragnehmer ausdrücklich die Durchführung einer Feuchtigkeitsmessung (CM-Messung) durch das verlegende Gewerk. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch das Verlegen von Bodenbelägen auf einem noch nicht belegreifem Estrich entstehen, sofern keine schriftliche Belegfreigabe durch den Auftragnehmer vorlag.

§9 Gewährleistung und Mängelansprüche

1. Die Gewährleistung erfolgt nach §§ 633 ff. BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre bei Bauwerken (Estrich-, Abdichtungs- und Dämmarbeiten) sowie 2 Jahre bei sonstigen Werkleistungen. Sie beginnt mit der Abnahme gem. § 640 BGB, spätestens mit der Inbetriebnahme.

2. Die Rechte des Bestellers beschränken sich zunächst auf Nachbesserung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Wochen ab schriftlicher Mängelrüge durchzuführen. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl oder verweigert der Auftragnehmer sie, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung oder – sofern kein Sachmangel vorliegt, sondern eine wesentliche Pflichtverletzung – Rücktritt verlangen.
3. Selbst vorgenommene Mängelbeseitigungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche, soweit der Mangel dadurch nicht mehr beurteilt werden kann.
4. Keine Gewährleistungspflicht besteht für Schäden durch: unsachgemäße Nutzung, unzureichende Vorleistungen anderer Gewerke, Bauwerksrisse/Setzungen außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers, Nichtbeachtung von Pflege-/Wartungshinweisen sowie Einwirkungen über die vertragsgemäße Belastung hinaus.
5. Gebäude können sich trotz ordnungsgemäßer Ausführung setzen. Setzungsrisse bis 0,2 mm Querschnitt, die nach der Setzungsphase zur Ruhe kommen, stellen regelmäßig keinen Mangel dar.
6. Die Gewährleistung des Auftragnehmers entfällt zusätzlich in folgenden Fällen:
 - Das vom Auftragnehmer übergebene Aufheizprotokoll für Heizestriche wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß befolgt
 - Folgegewerke haben den Estrich vor Erreichen der nachgewiesenen Belegreife (CM-Messung) belastet
 - Der Untergrund entsprach nicht den vereinbarten oder nach DIN 18560 erforderlichen Anforderungen und der Auftraggeber hat dies dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig mitgeteilt
 - Eigenmächtige Eingriffe in den Estrich oder die Estrichkonstruktion durch den Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers

§10 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Betriebsunterbrechungen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

§11 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an angelieferten Baumaterialien behalten wir uns vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem Bauvertrag und der Geschäftsverbindung erfüllt sind.
2. Der Besteller darf, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, Baumaterialien ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden.
3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Nach Abschluss der Arbeiten gehen verbleibende Restmengen an Baustoffen und Schüttgütern (insbesondere Sand, Estrichmörtel, Dämmmaterial) in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Restmengen abzutransportieren oder zu entsorgen. Die Lagerung, Verwertung oder Entsorgung der Restmengen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

§12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Aufrechnung gegen unsere Vergütungsforderungen ist nur mit Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Vergütungsforderungen kann ebenfalls nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

§13 Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen (§ 648 BGB). In diesem Fall hat er die vereinbarte Vergütung zu zahlen; der Auftragnehmer muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie anderweitig erzielte oder böswillig unterlassene Verdienste anrechnen lassen (pauschal 5 % der noch nicht erbrachten Vergütung, § 648 S. 3 BGB).
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug, nachhaltiger Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§14 Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers, abrufbar unter www.adam-estriche.de oder auf Anfrage.

§15 Hinweise zur Bauausführung

1. Wir weisen darauf hin, dass es bei der Bauausführung, insbesondere von Umbauarbeiten, trotz ordnungsgemäßer Schutzvorkehrungen zu Geräusch- und Staubentwicklung kommen kann.
2. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die Abnahmefähigkeit, das Vorhandensein von Mängeln, Fristen oder die Angemessenheit von Vergütungsforderungen, empfehlen wir die Einholung eines für beide Parteien verbindlichen Schiedsgutachtens oder die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SO Bau).
3. Von den AGB abweichende Regelungen sind möglich und werden im Werkvertrag schriftlich vereinbart.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die einschlägige gesetzliche Regelung.

§17 Verbraucherstreitbeilegung (VSBG)

1. Wir werden nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet (§ 36 VSBG). Die EU-Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

§18 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der Ort der Baustelle.
3. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren:

Adam Estriche, Inh. Adem Kartal, Am Heilbrunnen 83, 72766 Reutlingen

Tel.: 07121/1592580 | E-Mail: info@adam-estriche.de

Sie können das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zur Ausübung des Widerrufs bereits erbrachten Leistungen entspricht.

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht u.a. nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Adam Estriche, Inh. Adem Kartal, Am Heilbrunnen 83, 72766 Reutlingen

E-Mail: info@adam-estriche.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Beschreibung der Dienstleistung: _____

Bestellt am / erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____